

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 288/67

URTEIL

Verkündet am

14. November 1968

Broeske,

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

- 1) des Harry W [REDACTED], wohnhaft [REDACTED] th Street,
Fl [REDACTED] Park, L.I./USA,
- 2) der Sigrid F [REDACTED] geb. W [REDACTED], [REDACTED] th Road,
K [REDACTED] G [REDACTED] H [REDACTED], L.I., N.Y./USA,
- 3) des Sigmund Sch [REDACTED], [REDACTED] West [REDACTED] th Str., N [REDACTED] Y [REDACTED], N.Y./USA,
- 4) des Max Sch [REDACTED], [REDACTED] N. Ke [REDACTED] Ave., Ch [REDACTED], Ill./USA,
- 5) der Susie Sophie Go [REDACTED] geb. Sch [REDACTED], [REDACTED] S.P [REDACTED] Ave.,
Ch [REDACTED], Ill./USA,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und D. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern in
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Oktober 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Dr. Graf und Dr. Woesner

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 31. März 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden für den Revisionsrechtszug nicht erhoben.

Die Kläger tragen die außergerichtlichen Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger machen ererbte Entschädigungsansprüche geltend. Die Entschädigungsbehörde wies die Ansprüche teilweise zurück. Gegen den ablehnenden Teil des Bescheides haben die Kläger Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu weiteren Entschädigungsleistungen zu verurteilen. Das Landgericht Hildesheim hat die Klage durch Teilurteil vom 3.5.1966 teilweise abgewiesen. Dieses Urteil ist den Klägern zu Händen ihrer Prozeßbevollmächtigten am 21.5.1966 zugestellt worden. Am 22.11.1966 ging beim Oberlandesgericht in Celle eine vom 18.11.1966 datierte und an das "Oberlandesgericht in Hildesheim" gerichtete Berufungsschrift ein, die am 21.11.1966 beim Landgericht Hildesheim eingetroffen war. Die Kläger haben Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Abänderung des Teilur-

teils beantragt. Das Berufungsgericht hat die Berufung unter Ablehnung des Wiedereinsetzungsantrages als unzulässig verworfen. Mit der Revision verfolgen die Kläger ihr Wiedereinsetzungsbegehren weiter. Sie beantragen, die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das beklagte Land ist im Revisionsrechtszug nicht vertreten gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nach §§ 219 Abs. 1, 221 Abs. 1 BEG zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Berufung gegen das Teilurteil vom 3. Mai 1966 ist verspätet bei Gericht eingegangen und damit unzulässig. Die Geschäftsstelle des Landgerichts Hildesheim hat das Teilurteil den Klägern zu Händen ihrer zur Entgegennahme von Zustellungen ermächtigten Prozeßbevollmächtigten am 21. Mai 1966 zugestellt. Da die Kläger im außereuropäischen Ausland wohnen, betrug die Frist zur Einlegung der Berufung nach § 218 Abs. 2 Satz 2 BEG 6 Monate. Sie endete gemäß § 222 Abs. 1 ZPO, §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB mit Ablauf des dem Fristbeginn entsprechenden Monatstages, d.h. am 21. November 1966. Zu diesem Zeitpunkt hätte die Berufungsschrift nach § 513 Abs. 1 ZPO beim Berufungsgericht eingegangen sein müssen. Sie ist dort aber erst am 22.11.1966 eingetroffen.

Ohne erkennbaren Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht den Klägern Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist versagt. Das Wiedereinsetzungsge- such ist fristgerecht gestellt. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann aber auf Grund von § 233 ZPO nur gewährt werden,



wenn die Fristversäumnis auf Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Zufällen beruht. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Unabwendbar ist ein Ereignis nach gefestigter Rechtsprechung (BGH NJW 1952, 425) nur, wenn es durch die äußerste, den gegebenen Umständen nach angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht hätte abgewendet oder in seinen schädlichen Folgen verhindert werden können. Ein auch nur geringfügiges Verschulden schließt die Unabwendbarkeit aus. Dabei steht ein Verschulden des Vertreters nach § 232 Abs. 2 ZPO dem der Partei gleich.

Bei Anlegung dieses Maßstabes kann die unrichtige Bezeichnung des Berufungsgerichts in der Berufungsschrift nicht als unabwendbares Ereignis gewertet werden. Ein Rechtsanwalt hat wesentliche Mängel einer Rechtsmittelschrift selbst zu verantworten. Übersieht er einen Fehler, der dem Kundigen alsbald auffallen muß, so ist ihm dieser Umstand anzulasten. Sein eigenes Verschulden besteht dann darin, daß er die Rechtsmittelschrift unterzeichnet hat, ohne sie mit der gebotenen und zu erwartenden Sorgfalt zu prüfen.

Die vom 18. November 1966 datierte Berufungsschrift ist an das "Oberlandesgericht in Hildesheim" gerichtet. Daß an dem angegebenen Ort ein Oberlandesgericht nicht besteht, war dem Prozeßbevollmächtigten der Kläger bekannt. Er bemerkte jedoch den Fehler nicht, den nach Darstellung der Revision eine mit dem Gerichtsaufbau der Bundesrepublik nicht voll vertraute Schreibkraft verursacht hatte. Ein genaues Durchlesen der Berufungsschrift war von ihm umso mehr zu erwarten, als diese, abgesehen vom Kopf, lediglich 5 Zeilen umfaßt und Unrichtigkeiten wegen des nahe bevorstehenden Fristablaufs zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr behoben werden konnten.

Bei einer streng form- und fristgebundenen Prozeßhandlung wie der Einlegung der Berufung, darf sich ein Rechtsanwalt auf eine fehlerfreie Abfassung der Berufungsschrift selbst dann nicht verlassen, wenn sie von einer gutgeschulten Bürokräft entworfen ist (BGH LM ZPO § 233 Nr. 4). Ihm wird dabei nicht, wie die Revision meint, unter Überspannung der Sorgfaltspflichten zugemutet, zu prüfen, ob die Büroangestellten die Anschriften richtig auf die Briefumschläge setzen, und den Postabgang zu überwachen, sondern die Aufgabe zugewiesen, eine wichtige verfahrensrechtliche Erklärung selbst vor ihrer Abgabe sorgfältig durchzulesen. Un-erheblich ist, ob der Rechtsanwalt im Diktat gegenüber der Schreibkraft das zuständige Gericht zutreffend bezeichnet hat.

Der Angriff der Revision, das Berufungsgericht halte zu Unrecht das Versehen der Angestellten für ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Kläger, geht fehl. In Übereinstimmung mit den dargelegten Rechtsgrundsätzen erblickt es vielmehr im Übersehen des Fehlers der Berufungsschrift ein eigenes Verschulden des Prozeßbevollmächtigten. Da ein solches in Frage steht, bedarf es eines Eingehens auf die von der Revision erwähnten neueren Ergebnisse der Rechtsprechung zur Frage der Verantwortlichkeit des Rechtsanwalts für Fehler des Büropersonals nicht.

Entgegen der Auffassung der Revision ist das Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Kläger auch als ursächlich für die Versäumung der Berufungsfrist anzusehen. Für die Annahme der Ursächlichkeit genügt es, wenn das fehlerhafte Verhalten, wie hier, zumindest mitursächlich ist. Von der Mitursächlichkeit gehen die Beschwerdeführer selbst aus, indem sie darlegen, ein Verschulden der Post und der Justizbediensteten

beim Landgericht Hildesheim habe dabei mitgewirkt, daß der angeblich am 18.11.1966 in Berlin in den Nachtbriefkasten geworfene Brief erst am 22.11.1966 sein Ziel erreicht habe. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob und inwieweit diese Darstellung im einzelnen den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, insbesondere ob sie ausreichende gegenständliche Angaben und eine hinreichende Glaubhaftmachung enthält, oder ob sie sich lediglich auf allgemeine, nicht belegte Vermutungen beschränkt.

Die Revision der Kläger ist danach mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 BEG, 97 ZPO zurückzuweisen.

Mai

Wüstenberg

Maaß

Graf

Dr. Woesner